



**Satzung
der Stadt Furtwangen im Schwarzwald
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Furtwangen im Schwarzwald in der
Fassung vom 03. Februar 2000 zuletzt geändert am 15. Dezember 2020
(Änderungssatzung der Hauptsatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1,2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) hat der Gemeinderat am 23.04.2024 nachstehende Satzung beschlossen:

1. § 5 Absatz 1 Nr. 12 wird wie folgt gefasst:

Die Vergabe von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen nach Durchführung einer beschränkten oder öffentlichen Ausschreibung nach VOB bzw. UVgO.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „26.000,- Euro“ durch die Angabe „50.000 Euro Nettoauftragswert“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Angabe „1-5 TVöD“ durch die Angabe „1 – 8 TVöD bzw. Besoldungsgruppe A 9 LBesG BW“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nr. 3 wird der Einschub „(ehem. Angestellte der Vergütungsgruppe X – VII und ehemalige Arbeiter der Lohngruppe 1 -10 BMTG II)“ gestrichen.

3. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Furtwangen, 24.04.2024

Josef Herdner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Furtwangen im Schwarzwald geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind